

fort gemeldet, oder sonst bekannt werden muß, wenn dieselbe Person sich aus ihrem Gebiete wegbezieht, oder aus selbigem und von dem zeitigen Orte ihres Aufenthalts entfernt.

§. V.

Damit endlich die in Unehren schwanger gewordene Weibesleute um so weniger Bedenken finden mögen, ihre Schwangerschaft bekannt werden zu lassen, und nach der Vorschrift dieses Edikts von freien Stücken anzuzeigen; so sollen, um ein größeres Uebel zu verhüten, von nun an alle Hurenstrafen, von welcher Gattung und Art sie seyn mögen, völlig abgeschaffet seyn, und dergleichen Weibesleute ihres begangenen Fehltritts halber zu keiner Strafe ferner gezogen, auch ihnen nicht der geringste Vermurf deshalb oder einige Schande gemacht werden.

Gegenwärtiges Edikt soll allenthalben sofort publicirt werden und mit zwei Monaten nach geschehener Publikation verbindlich seyn. Und wie Wir zu besserer Fassung für den gemeinen Mann die angedruckte Summarien daraus anfertigen lassen, so sollen diese auch statt des Edikts alle Bußtage wechselsweise bald in dem Vor- bald in dem Nachmittags-Gottesdienst, das ganze Edikt aber nur einmal des Jahrs an einem derer drei hohen Festtage öffentlich verlesen werden.

Kf 5

Ur-